

2. Steht dem, der gemäß §§ 25. 26 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 als Unternehmer in die Heberolle aufgenommen und zu Prämien herangezogen worden ist, hiergegen der Rechtsweg offen, wenn er geltend machen will, daß er Unternehmer des betreffenden Baues nicht gewesen und danach zu Prämienbeiträgen nicht verpflichtet sei?

VI. Civilsenat. Urtr. v. 25. Februar 1895 i. S. Nordöstliche Bau-
gewerksberufsgenossenschaft (Bekl.) w. Frau W. (Kl.) Rep. VI. 356/94.

- I. Landgericht I Berlin.
II. Kammergericht daselbst.

Das Reichsgericht hat die oben aufgeworfene Frage verneint
aus folgenden

Gründen:

„Die Parteien streiten darüber, ob die Klägerin im Sinne der
Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der bei
Bauten beschäftigten Personen, vom 11. Juli 1887 (R.G.Bl. S. 287)
als Unternehmerin des auf einem Grundstücke des Klempnermeisters
S. in B. im Jahre 1890 ausgeführten Baues anzusehen und danach
zur Zahlung von Unfallversicherungsprämien für die bei jenem Baue
beschäftigten Personen verpflichtet ist. Die verklagte Berufsgenossen-
schaft, die diese Frage bejahen zu dürfen glaubt, hat in die Heberollen
ihrer Versicherungsanstalt für das erste und für das dritte Quartal
1890 die Klägerin mit Prämienbeiträgen aufgenommen und von ihr
bereits den Prämienbetrag von 265 *M* im Wege der Zwangsvoll-
streckung eingezogen. Hiergegen beantragte die Klägerin im gegen-
wärtigen Prozesse Verurteilung der Beklagten zur Löschung der nach
den Heberollen eingeforderten Beträge, zur Erstattung von 265 *M*
nebst Zinsen und zur Anerkennung, daß die Klägerin zur Zahlung
von Unfallversicherungsprämien für die bei dem gedachten Baue im
Jahre 1890 beschäftigten Arbeiter nicht herangezogen werden dürfe.
Die Beklagte erhob, unter Verweigerung der Verhandlung zur Haupt-
sache, die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges. Das Land-
gericht erklärte jedoch durch Urteil vom 5. Januar 1894 den Rechts-
weg für zulässig. Das Kammergericht hat die Berufung der Beklagten
zurückgewiesen. Die jetzt vorliegende Revision erweist sich indes als
begründet.

Wie die Vorinstanz im Anschlusse an das diesseitige Urteil vom
15. März 1894,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 33 S. 34,

mit Recht ausführt, wird die Zulässigkeit des Rechtsweges dadurch
nicht ausgeschlossen, daß nach § 42 des Gesetzes vom 11. Juli 1887

rückständige Prämien in derselben Weise beigetrieben werden wie Gemeindeabgaben, und ebensowenig dadurch, daß die Verpflichtung zur Leistung von Unfallversicherungsprämien im öffentlichen Rechte wurzelt. Entscheidend ist vielmehr, ob das Gesetz besondere Vorschriften enthält, nach welchen der Rechtsweg als unzulässig gelten muß.

Das Bauunfallversicherungsgesetz vom 11. Juli 1887 organisiert nun die Versicherung nach der Art der Betriebe in verschiedener Weise. Während für die Unternehmer der im § 4 Ziff. 1 bezeichneten Betriebe eine Berufsgenossenschaft mit entsprechender Anwendbarkeit der §§ 35—40 des Unfallversicherungsgesetzes gebildet wird (§§ 9 flg. 15), dienen zur Versicherung derjenigen Personen, die von den im § 4 Ziff. 4 Abs. 1 bezeichneten Unternehmern, also namentlich auch von nicht gewerbmäßigen Unternehmern, beschäftigt werden, die Unfallversicherungsanstalten (§§ 16 flg.). Zum Zwecke der Berechnung der an die Versicherungsanstalten zu entrichtenden Prämien werden Nachweisungen über die Arbeitstage und Löhne von den betreffenden Unternehmern, bei deren Säumnis aber von den zuständigen Behörden aufgestellt (§ 22). Auf der Grundlage dieser Nachweisungen und des Prämientarifes (§§ 23, 24) wird die auf jeden Unternehmer entfallende Prämie berechnet und die Heberolle aufgestellt (§ 25). Von den gegen die Berechnung der Prämien zulässigen Rechtsmitteln handelt alsdann der § 26. Gemäß Abs. 1 kann der „Zahlungspflichtige“ binnen zwei Wochen nach Ablauf der für die Auslegung des Auszuges aus der Heberolle bestimmten Frist gegen die Prämienberechnung bei dem Genossenschaftsvorstande oder dem nach § 19 zuständigen anderen Organe der Genossenschaft Einspruch erheben. Nach Abs. 2 ist der Einspruch nur zulässig, „wenn sich derselbe auf unrichtigen Ansaß der Löhne, auf unrichtige Anwendung des Prämientarifes, auf Rechenfehler oder auf die Behauptung stützt, daß der in Anspruch Genommene zur Entrichtung von Prämien für die von ihm beschäftigten Personen nicht verpflichtet sei.“ Wird dem Einspruche überhaupt nicht oder nicht in dem beantragten Umfange Folge gegeben, so steht dem „Zahlungspflichtigen“ gemäß Abs. 3 binnen zwei Wochen nach der Zustellung der Entscheidung des zuständigen Genossenschaftsorganes die Beschwerde an die untere Verwaltungsbehörde, und gegen die Entscheidung der letzteren binnen zwei Wochen nach der Zustellung Rekurs an das Reichsversicherungsamt zu. Der Rekurs „darf aber nur auf die

Behauptung gestützt werden, daß eine Verpflichtung zur Entrichtung von Prämien nicht vorliege“.

Wäre der ebengedachte Inhalt des Abs. 3 für sich allein ins Auge zu fassen, so könnte, wie auch die Vorinstanz anerkennt, nicht bezweifelt werden, daß das Reichsversicherungsamt endgültig darüber zu entscheiden hat, ob für den Anspruchsgenommenen eine Verpflichtung zur Entrichtung von Prämien überhaupt besteht, insbesondere also auch darüber, ob der Anspruchsgenommene nach den Vorschriften des § 3 des Gesetzes zu den in § 4 Ziff. 4 Abs. 1 bezeichneten Unternehmern gehört und als solcher mit Recht in den Auszug aus der Heberolle aufgenommen ist. Wegen der Bestimmungen des Abs. 2 glaubt jedoch das Berufungsgericht, in Übereinstimmung mit dem ersten Richter, den Abs. 3 einschränkend auslegen zu müssen. Nach dem Abs. 2 könne, so wird ausgeführt, der Anspruchsgenommene den Einspruch nicht darauf stützen, daß er zur Entrichtung von Prämien überhaupt nicht verpflichtet sei, vielmehr nur darauf, daß er zur Entrichtung von Prämien für die von ihm beschäftigten Personen nicht verpflichtet sei; da die Klägerin im vorliegenden Falle bestreite, Arbeiter bei dem fraglichen Baue beschäftigt zu haben und dessen Unternehmerin gewesen zu sein, sei sie gar nicht in der Lage gewesen, den Einspruch bei dem Genossenschaftsvorstande mit Aussicht auf Erfolg geltend zu machen; andererseits könne das Gesetz nicht beabsichtigt haben, daß der Beschwerdeführer erst zwei Instanzen, von denen er notwendigerweise abzuweisen wäre, vergeblich beschreiten müßte, ehe er vom Reichsversicherungsamte mit seinen Anführungen überhaupt gehört werden könnte; der Schlusssatz des § 26 sei deshalb im Zusammenhange mit dem Abs. 2 dahin zu verstehen, daß der Rekurs nur auf die Behauptung des Rekurrenten gestützt werden könne, er sei zur Entrichtung von Prämien „für die von ihm beschäftigten Personen“ nicht verpflichtet; daraus aber folge ohne weiteres die Zulässigkeit des Rechtsweges, da anderenfalls der Anspruchsgenommene, der seine Unternehmereigenschaft bestreitet, vollständig rechtslos und der Willkür des die Heberolle aufstellenden Genossenschaftsvorstandes überlassen wäre.

Diesen Ausführungen kann nicht beigepflichtet werden. Gegen die Auffassung der Vorinstanzen spricht von vornherein schon der Umstand, daß die Unfallversicherungsgesetzgebung in allen anderen

Fällen mit unzweideutigen Vorschriften die Entscheidung darüber, wer als Unternehmer eines versicherungspflichtigen Betriebes anzusehen und in dieser Eigenschaft beitragspflichtig ist, grundsätzlich den ordentlichen Gerichten entzogen und in letzter Instanz dem Reichsversicherungsamte zugewiesen hat. Nach dem Unfallversicherungsgesetze vom 6. Juli 1884 (R.G.Bl. S. 69) wird die Zugehörigkeit zur Berufsgenossenschaft durch das Genossenschaftskataster und die danach ausgefertigten Mitgliedscheine festgestellt (§§ 34 flg.). Gegen die Aufnahme in das Kataster findet gemäß § 37 Abs. 4 die Beschwerde an das Reichsversicherungsamt statt, welches nach § 88 Abs. 1 endgültig zu entscheiden hat (vgl. auch § 1 Abs. 5). Wesentlich dieselben Bestimmungen gelten für die auf Grund des Ausdehnungsgesetzes vom 28. Mai 1885 (R.G.Bl. S. 159, §§ 1, 11), sowie für die auf Grund des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der Seeleute *ic.*, vom 13. Juli 1887 (R.G.Bl. S. 329, §§ 43, 44) gebildeten Berufsgenossenschaften. In dem Gesetze, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 (R.G.Bl. S. 132) endlich ist die Führung von Genossenschaftskatastern nicht vorgeschrieben. Dagegen hat gemäß § 38 a. a. D. die Genossenschaft den Gemeindebehörden Verzeichnisse mitzuteilen, aus denen sich unter anderem ergibt, welche Betriebe der Gemeinde als zur Genossenschaft gehörig erachtet werden. Binnen einer bestimmten Frist können die Betriebsunternehmer wegen der Aufnahme ihrer Betriebe in die Verzeichnisse sowie gegen die Veranlagung und Abschätzung ihrer Betriebe bei dem Genossenschaftsvorstande Einspruch erheben. Gegen den auf den Einspruch erteilten Bescheid steht ihnen sodann die Beschwerde an den Genossenschaftsausschuß, und gegen die Entscheidung des letzteren die Berufung an das Reichsversicherungsamt zu. Ist hiernach die Feststellung der Beitragspflicht sowie der Veranlagung und Abschätzung endgültig erfolgt, so stehen später nach Auslegung des Auszuges aus der Heberolle dem Unternehmer gemäß § 82 a. a. D. nochmals dieselben Rechtsmittel gegen die Beitragsberechnung zu.

Für die Annahme, daß das Bauunfallversicherungsgesetz die Frage nach der Versicherungspflicht in Abweichung von dem Grundsatz der sonstigen Unfallversicherungsgesetze der Entscheidung durch die ordentlichen Gerichte habe überweisen wollen, läßt sich ein Anhalt

weder aus den Motiven zum Gesetzentwurfe noch aus den sonstigen Materialien entnehmen, obgleich es doch nahe gelegen hätte, solche Abweichung, falls sie beabsichtigt gewesen wäre, irgendwie zu begründen. In den Motiven wird vielmehr bemerkt, daß der Entwurf (dessen Bestimmungen über die den einzelnen Verpflichteten zustehenden Rechtsmittel im wesentlichen mit dem jetzigen § 26 übereinstimmten) sich bezüglich des Einspruches an die oben erwähnten §§ 38, 82 des Gesetzes vom 5. Mai 1886 anlehne. Und weiterhin wird hervorgehoben, daß, um nicht das Reichsversicherungsamt zu sehr mit verhältnismäßig untergeordneten Entscheidungen zu belasten, der Rekurs „auf die Rechtsfrage, ob eine Verpflichtung zur Entrichtung von Prämien vorliegt“, beschränkt worden sei.

Vgl. Drucksaßen I. Session 1887 Nr. 11 S. 30.

Offenichtlich gingen hiernach die Motive davon aus, daß über die Verpflichtung zur Entrichtung von Prämien, aus welchen Gründen sie auch bestritten sein möchte, zunächst von dem zuständigen Genossenschaftsorgane, und schließlich endgültig von dem Reichsversicherungsamte zu entscheiden sei. Betrachtet man außerdem die Befugnisse, die das Bauunfallversicherungsgesetz im übrigen, namentlich in den §§ 24, 38, 45, dem Reichsversicherungsamte mit Anlehnung an die vorausgegangenen ähnlichen Gesetze beigelegt hat, so erscheint unbedenklich die Annahme geboten, daß eine inkorrekte, die Absicht des Gesetzes nur undeutlich ausdrückende Fassung nicht, wie die Vorinstanzen meinen, in dem Abs. 3, sondern in dem Abs. 2 des § 26 zu erblicken ist. Wie in den Absf. 1. 3 dieses Paragraphen mit dem „Zahlungspflichtigen“ nur der von dem Genossenschaftsvorstande als zahlungspflichtig Angesehene und Inanspruchgenommene gemeint ist, so können im Abs. 2 unter den „von ihm beschäftigten Personen“ nur die angeblich, d. h. die nach der Auffassung des Genossenschaftsvorstandes und dem Inhalte der Heberolle, von dem Inanspruchgenommenen beschäftigten Personen verstanden werden.

Vgl. auch Weyl, Lehrbuch des Reichs-Versicherungsrechts S. 440.

Demgemäß sind die ordentlichen Gerichte zur Entscheidung der Frage, ob die der Klägerin in der Heberolle auferlegten Prämien zu löschen sind, ob die Beklagte die bereits eingezogenen Beträge zurückzuzahlen hat, und ob die Klägerin zur Entrichtung von Prämien für den fraglichen Bau verpflichtet ist, nicht berufen; vielmehr konnte die

Klägerin eine Entscheidung hierüber nur auf dem in § 26 des Bauunfallversicherungsgesetzes bezeichneten Wege herbeiführen.

Unter Aufhebung des angefochtenen und unter Abänderung des ersten Urtheiles war deshalb die Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges abzuweisen.“ . . .